

Workshop 5

Kinderrechte an der Schnittstelle von Kindern mit besonderen Bedarfen und die Kooperationen deren Eltern

Die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind für alle offen. Wie gelingt gelebte **Entscheidungsfreiheit** für Eltern von Kindern mit Behinderung bei der Auswahl des Kindertageseinrichtung, Schulbetreuung oder der anderer Kinder und Jugendmaßnahmen- ohne jegliche Einschränkungen von nicht behinderten Kindern. Der Schlüssel liegt im Miteinander! **Kooperationen** sind ein guter Weg für die Erarbeitung von Teilhabe, Befähigung und Sicherheit im Kontext von Schutzkonzepten. Es werden praktische Erfahrungen vorgestellt und Ideen ausgetauscht.

Moderation: Bernd Kochanek, Vorsitzender von Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen NRW e.V. – Der Inklusionsfachverband Kontakt: kochanekbe@gmail.com - Tel.mobil 0173 971 30 99

Der Workshop war von 15 Teilnehmenden aus den Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen (11), Offene Ganztagschule (1) und Jugendhilfe (3) besucht. Der Moderator entwickelte zu Beginn in einer Kartenmoderation das Thema entlang der Leitbegriffe „Entscheidungsfreiheit der Eltern“ und „Kooperationen“ aus dem Veranstaltungsprogramm.

Entscheidungsfreiheit

Die Entscheidungsfreiheit der Eltern von Kindern mit besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfen gründet auf den Menschenrechten der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention. Beides sind nach Ratifizierung durch den deutschen Bundestag gültige Gesetze.

Vorrangige Sicherung des Kindeswohls (Art. 3 KRK)	Recht des Kindes auf inklusive Bildung (Art. 24 BRK)
Recht des Kindes auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung (Kita bzw. Kindertagespflege) ab dem vollendeten 1. Lebensjahr	Recht auf heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung (§ 79 SGB IX)

Die Umsetzung dieser grundlegenden Rechte des Kindes erfordern ...

Strukturen

passende Rahmenbedingungen	freien Zugang zu Kita, OGS, Jugendeinrichtungen etc.
----------------------------	--

Prozesse

Inklusive Pädagogik	Beratung der Eltern
---------------------	---------------------

Ergebnisse

Persönlichkeitsentwicklung des Kindes	Zufriedenheit des Kindes Zufriedenheit der Eltern
---------------------------------------	--

Kooperationen

Vorrangige Sicherung des Kindeswohls (Art. 3 KRK)	Recht des Kindes auf inklusive Bildung (Art. 24 BRK)	Bürgerrechtliche Gleichstellung (Nicht-Diskriminierung) Soziale Inklusion (belonging) Selbstbestimmung (Partizipation)
---	--	--

Im Anschluss an den Impuls tauschen sich die Teilnehmenden des Workshops aus

Entscheidungsfreiheit der Eltern		Kooperationen
Die Entscheidungsfreiheit der Eltern ist in mehrerer Hinsicht eingeschränkt		Kinder- und Jugendeinrichtungen können die Kinderrechte in einem Netzwerk zusammenwirkender Institutionen gemeinsam sichern.
Die Passung zwischen den Fördermöglichkeiten der Kita und den Kindern kann nicht hergestellt werden	Eltern werden „Spezialeinrichtungen“ empfohlen (z.B. Heilpädagogische Kita)	Förderbedarfe werden den Fachkräften erst nach Aufnahme bekannt.
Fachkräftemangel: unbesetzte Stellen!	Der LWL finanziert die im Einzelfall benötigte 1:1-Betreuung für Kinder mit sozial-emotionalen Störungen <u>nicht</u> .	Die zusätzlichen Finanzmittel aus der „Familienzentrums-“ und „plusKita“-Förderung des Kinderbildungsgesetzes nutzen!
Für echte Wahlmöglichkeiten fehlen ausreichend Kitaplätze! (Bsp. 258 Anmeldungen für 15 freie Plätze)	Die Wahlrechte der Eltern sind beim Übergang aus der Grundschule in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule mit Gemeinsamem Lernen durch die sog. Bündelung beschnitten worden.	Kooperationspartner können bspw. die Jugendhilfe, Sozialpädiatrische Zentren an Kinderkliniken, Frühförderstellen, heilpädagogische und therapeutische Praxen, Autismus-Therapie-Zentren oder (heilpädagogische) Beratungsstellen sein
Fahrdienste für Kinder zu Regleinrichtungen werden bei entsprechendem Bedarf nicht finanziert.	Gymnasien sind der Pflicht zur Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf im Bereich Lernen oder geistiger Entwicklung enthoben worden.	Verbündete in der politischen Ebene suchen, um die Netzwerkarbeit nachhaltig abzusichern.
Kinder mit sozial-emotionalen Störungen dürfen die Kita oder Grundschule oft nur 2 Stunden am Tag besuchen	Elternrechte stehen für Familiengerichte i.d.R. höher als Kinderrechte	Frühförderstellen bekommen nur die Arbeit mit dem Kind, nicht aber Kooperationszeiten bezahlt
Bei Fremdunterbringung habe die Kinder i.d.R. kein Mitspracherecht	Kinder wollen bei ihren Eltern bleiben – egal was ihnen zu Hause passiert ist	Praxen bekommen nur die Arbeit mit dem Kind, nicht aber Kooperationszeiten bezahlt

Villigst, den 06.03.2020
gez. Bernd Kochanek